LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21500**

28.09.2026

Kleine Anfrage 8823

des Abgeordneten Alexander Steffen FDP

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die geplante DITIB-Kita in Dortmund?

Im Jahr 2008 bezeichnete der damalige türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan in einer viel beachteten Rede vor Deutsch-Türken in Köln Assimilation als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Konkret forderte er damals die Einrichtung eigener türkischer Schulen und Universitäten in Deutschland.

Im Jahr 2013 eröffnete der „Verein zur Errichtung und Erhaltung muslimischer Kindergärten e.V.“, der zum DITIB Dachverband gehört, in Mannheim die erste Kindertagesstätte eines muslimischen Trägers mit dem Namen „Lalezar“ (übersetzt Tulpengarten).

Nun bereitet derselbe Verein in der Westhoffstraße in der Dortmunder Nordstadt den Bau der ersten Kindertagesstätte eines muslimischen Trägers in Nordrhein-Westfalen vor. Die Stadt Dortmund hat die dafür notwendigen Baugenehmigung in diesem Jahr erteilt. Der Bau soll noch in diesem Jahr beginnen und die Eröffnung ist für August 2027 geplant.

Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) ist die größte sunnitisch-islamische Organisation in Deutschland. Diese untersteht der dauerhaften Leitung, Kontrolle und Aufsicht des staatlichen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten der Türkei und ist dem türkischen Präsidenten direkt unterstellt ist. Der Vorsitzende der DITIB ist in Personalunion auch türkischer Botschaftsrat für religiöse und soziale Angelegenheiten. Zudem werden die an staatlichen theologischen Hochschulen in der Türkei ausgebildeten Imame der DITIB für fünf Jahre nach Deutschland geschickt und sind de facto Beamte des türkischen Staates, von dem sie auch bezahlt werden.

Die organisatorischen und personellen Beziehungen zwischen DITIB und staatlichen türkischen Stellen sind seit Jahren Gegenstand öffentlicher und politischer Befassung. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit insbesondere auf die personelle und strukturelle Anbindung der DITIB an die staatliche türkische Religionsbehörde Diyanet hingewiesen. Sie führte zudem aus, dass diese Anbindung vor dem Hintergrund politischer Einflussnahme des türkischen Staates kritisch betrachtet werde.[1] Gerade bei einem Träger, der Aufgaben der frühkindlichen Bildung und Erziehung wahrnehmen und hierfür öffentliche Mittel erhalten soll, ist deshalb Transparenz darüber erforderlich, welche Erkenntnisse zu möglichen organisatorischen, personellen oder finanziellen Einflussstrukturen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

[1] Deutscher Bundestag; abzurufen unter
https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_03/628256-628256

Datum des Originals: 28.09.2026/Ausgegeben: 30.09.2026

Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erforderlich. Die finanzielle Förderung einer Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen setzt gemäß § 32 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen zudem eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sowie eine Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

Damit kommt dem Betriebserlaubnisverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Neben der pädagogischen Konzeption, den räumlichen Voraussetzungen und der personellen Ausstattung ist für die Erteilung einer Betriebserlaubnis maßgeblich, ob das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderem öffentlichen Interesse, nach welchen Maßstäben die Zuverlässigkeit des vorgesehenen Trägers geprüft wird und inwieweit mögliche Verbindungen zu DITIB beziehungsweise zu staatlichen türkischen Stellen Bestandteil dieser Prüfung sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welchen Verfahrensstand hat die Betriebserlaubnis für die geplante Kindertageseinrichtung in der Westhoffstraße 22 in Dortmund zum Stichtag 24. September 2026?

2. Welche Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung der geplanten Kindertageseinrichtung sind zum Stichtag 24. September 2026 noch nicht erfüllt?

3. Wie berücksichtigt das LWL-Landesjugendamt Westfalen im Betriebserlaubnisverfahren mögliche Einflussnahmen Dritter auf Personalentscheidungen, die pädagogische Konzeption und deren Umsetzung in der geplanten Kindertagesstätte?

4. Welche Erkenntnisse über organisatorische, personelle oder finanzielle Verbindungen des vorgesehenen Trägers zur DITIB liegen der Landesregierung beziehungsweise dem zuständigen Landesjugendamt vor?

5. Welche Aufnahmevoraussetzungen sieht die Konzeption der geplanten Kindertagesstätte vor, um den Zugang für Kinder unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Prägung zu gewährleisten?

Alexander Steffen